RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Durchführung der Vorprüfung eines Jahresabschlusses nach § 83 KHO

- Rechtliche Grundlagen
- Empfehlungen und Handlungsoptionen für die Durchführung der Vorprüfung
- Checkliste und Dokumentation

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Einstieg und Kennenlernen

1. Was sind Ihre Erfahrungen mit dem heutigen Schulungsthema?

2. Haben Sie bereits einen doppischen Jahresabschluss von Ihrer Regionalverwaltung vorgelegt bekommen?

3. Haben Sie bereits eine Vorprüfung gem. § 83 KHO in Ihrer Kirchengemeinde durchgeführt?

4. Haben Sie Fragen mitgebracht?

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Rechtliche Grundlagen

§ 83 KHO

Vorprüfung und Offenlegung

(1) $_1$ Der **Jahresabschluss** ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ **zur Vorprüfung** und Abnahme zuzuleiten. $_2$ Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. $_3$ Die **Vorprüfung** kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.

(2) Die **Vorprüfung** hat mindestens eine **repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen** zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:
a) die **vollständige Erfassung der Haushaltsmittel** und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,
b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts **die Beschlüsse des zuständigen Organes** beachtet worden sind und **nach geltendem Recht** verfahren wurde,
c) das vollständige **Vorhandensein** und die **Sicherheit** des **Kapitalvermögens**,
d) die Aufzeichnung über **Zu- und Abgänge** aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.

(3) $_1$ Über das **Ergebnis der Vorprüfung** ist von dem zuständigen Organ eine **Niederschrift** zu fertigen, über die zu beschließen ist. $_2$ Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. $_3$ Über Beanstandungen ist zu entscheiden.

(4) $_1$ Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. $_2$ Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Empfehlungen und Handlungsoptionen zur Durchführung

Folgende Unterlagen sollten mindestens vorgelegt werden:

- Jahresabschluss (mit Anhang und Anlagen zum Anhang)
- Übersicht anordnungsbefugte Personen mit Verfügungsrahmen innerhalb des Mandanten
- Protokolle des Vorstandes mit Bezug zum geprüften Jahr
- Prüfungsvermerke und Prüfungsberichte des RPA
- Niederschrift über die Prüfung der Kollektenkasse
- Niederschrift über die Prüfung des Handvorschusses (ggf. mehrere Niederschriften)

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Empfehlungen und Handlungsoptionen zur Durchführung

Durchführung der Vorprüfung gem. §83 KHO

- Checkliste vorbereiten
- Sichtung vorgelegte Unterlagen, mit Dokumenten „vertraut“ machen
- Sichtung Prüfungsberichte RPA und getroffene Feststellungen

- Durchführung der Prüfung und den Status zu verschiedenen Fragekategorien aus der Checkliste ermitteln

- Über das Ergebnis der Vorprüfung ist gem. § 83 Abs. 3 KHO von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist

Checkliste und Dokumentation

Checkliste zur Durchführung einer Vorprüfung gem. § 83 KHO

- Empfehlungen des RPA
- Pflicht zur Durchführung der Prüfung, aber: Keine verpflichtende Anwendung der Checkliste
- Zusätzliche oder alternative Prüfungshandlungen sind immer möglich

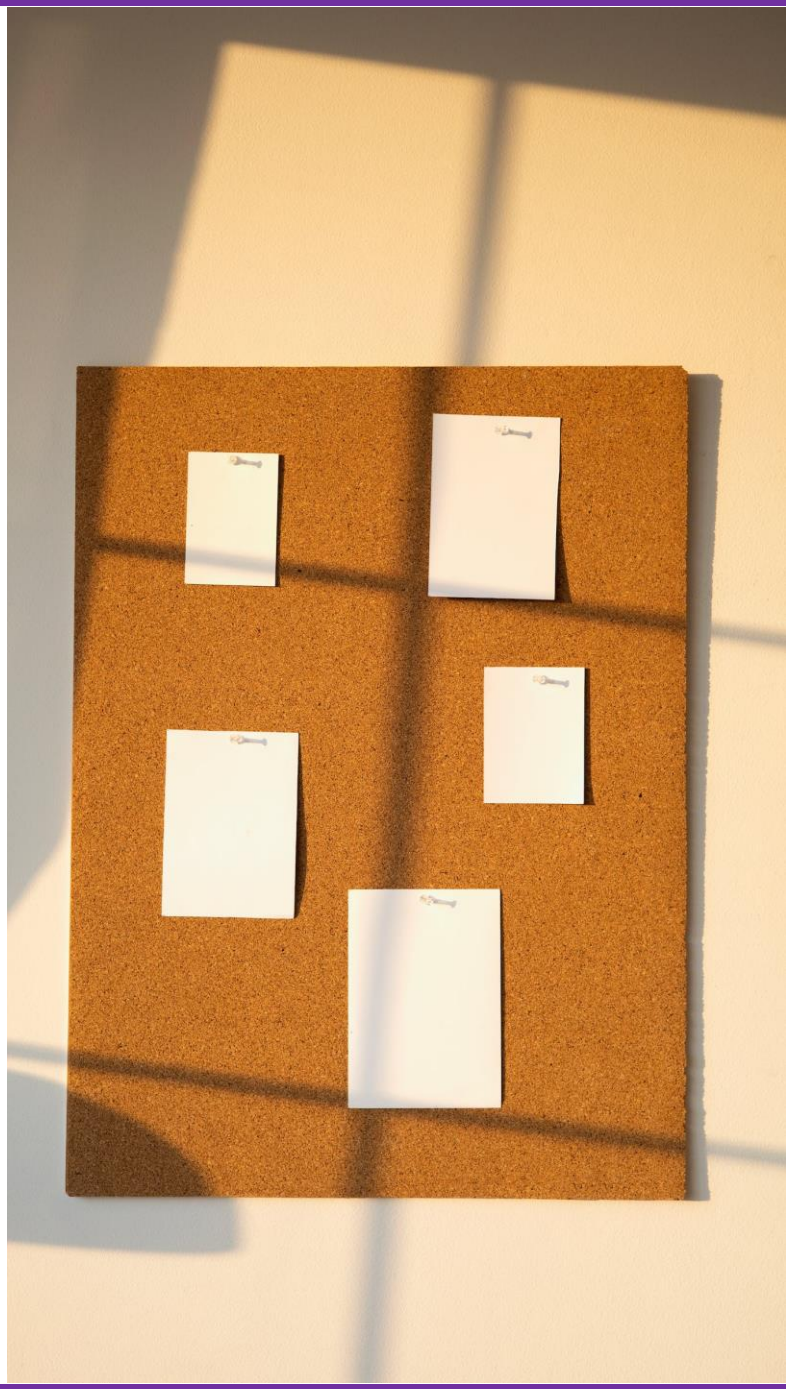

Feststellungen – Was jetzt?

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Dokumentation:

- Bewertung der Feststellungen
- Wesentliche Feststellungen in Bericht aufnehmen

Information:

- Feststellungen mit Kirchenvorstand besprechen
- Bei schweren Verstößen und/oder fehlender Einsicht:
  - Prüfungsergebnis an Aufsicht führende Stellen übermitteln
  - zuständiges Dekanat und Regionalverwaltung

Grundsätzlich gilt:

RPA
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Hinweispflicht aus Rechnungsprüfungsamtsgesetz (RPAG)

§ 8 Abs. 3 RPAG

Besteht der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Haushalts-, Wirtschafts- oder Kassenführung, so ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

Kontaktdaten

Christian M. Beck, CIA, CISA
Oberkirchenrat
Amtsleiter

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau

Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 / 3635 0
christian.beck@rpa-ekhn.de
www.rpa-ekhn.de
www.rpa-evangelisch.de

Jens Buchholz, CFE
Oberkirchenrat
Prüfungsgebietsleiter
Regionalprüfungen

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau

Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 / 3635 0
jens.buchholz@rpa-ekhn.de
www.rpa-ekhn.de
www.rpa-evangelisch.de

Irene Romanik
Staatlich geprüfte
Betriebswirtin
Prüferin

Rechnungsprüfungsamt der
Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau

Elisabethenstraße 51
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 / 3635 0
irene.romanik@rpa-ekhn.de
www.rpa-ekhn.de
www.rpa-evangelisch.de

Bildquellen: www.pexels.com